

## **5. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) vom 02. Dezember 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. November 2019 wird die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

### **1. § 1 Allgemeines**

§ 1 Absatz (1) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
  - c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Templin.

„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

§ 1 Absatz (3) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

### **Anlage 2 Gebühren und Sätze**

#### Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q <sub>3</sub> 2,5 (Q <sub>n</sub> 1,5)	<b>2,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis	Q <sub>3</sub> 4,0 (Q <sub>n</sub> 2,5)	<b>5,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	bis	Q <sub>3</sub> 10 (Q <sub>n</sub> 6,0)	<b>7,00</b>	<b>EUR/Monat</b>
	größer	Q <sub>3</sub> 10 (Q <sub>n</sub> 6,0)	<b>9,00</b>	<b>EUR/Monat</b>

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

für die zentralen öffentlichen Anlagen Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Groß Dölln, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Hammelspring und Röddelin

**0,00 EUR/Monat.**

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile Groß Dölln, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin

**2,26 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf

**4,50 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

**24,09 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

**11,00 EUR je m<sup>3</sup>**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

**1,26 EUR je m<sup>3</sup>**

Für die berechtigte bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

#### Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

**114,97 EUR pro laufenden Meter.**

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Templin, den 15. November 2019

**gez. Bernd Riesener**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**